

II- 1243 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 9. Juli 1972

No. 725/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Blecha, Schieder, Müller, Dr. Reinhart und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Finanzen

betreffend die Auswirkungen der Novelle zum Einkommenssteuergesetz durch die eine Hausstandsgründungsbeihilfe von S 15.000.- für die erste Ehe schließende Paare gegeben sind.

Der Nationalrat hat am 2. Dezember 1971 über Initiative sozialistischer Abgeordneter ein Bundesgesetz beschlossen, durch das die für die Neugründung eines Hausstandes aus Anlass der ersten Eheschließung anfallenden Aufwendungen jedem Anspruchsberechtigten über Antrag ein Abgeltungsbetrag in der Höhe von S 7.500.- auszubezahlen ist.

Die Anspruchsberechtigung für diesen Abgeltungsbetrag ist seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr an die Steuerleistung sondern an die 1. Eheschließung, den ordentlichen Wohnsitz im österreichischen Bundesgebiet am Tage der Eheschließung und den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich gebunden.

In der Begründung seines Initiativantrages führte in der 8. Sitzung des Nationalrates der XIII. Gesetzgebungsperiode am 2.12.1971 der Abgeordnete Blecha aus:

"Den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat eine Person in jenem Staat zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen. Persönliche Beziehungen sind alle jene, die einen Menschen aus in seiner

- 2 -

Person liegenden Gründen mit jenem Ort verbinden, an dem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er sie beibehalten und benutzen wird. "

Trotz dieser Definition des Begriffes Mittelpunkt der Lebensinteressen, wurden Antragsteller, die sich vor ihrer Eheschließung kurzfristig zu Erwerbszwecken im Ausland aufgehalten und ihren Wohnsitz in Österreich beibehalten haben, von einzelnen Finanzämtern abgewiesen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e n :

- 1) Sind Personen, die sich vorübergehend zu Erwerbszwecken im Ausland aufhalten, ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich jedoch beibehalten, im Falle ihrer ersten Eheschließung gem. § 33 a Abs. 4, Einkommenssteuergesetz, berechtigt, den Abgeltungsbetrag in der Höhe von S 7.500.- in Anspruch zu nehmen ?
- 2) Sind Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben, ihre Eheschließung aber im Ausland vornehmen, gem. § 33 a Abs. 4, Einkommenssteuergesetz, anspruchsberechtigt ?
- 3) Ist dem Finanzministerium bekannt, wieviele Personen im 1. Halbjahr seit Inkrafttreten der Novelle zum Einkommenssteuergesetz 1967 den pauschalen Abgeltungsbetrag beansprucht haben ?
- 4) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, über die Massenmedien die vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen Richtlinien über die Anspruchsberechtigung des Abgeltungsbetrages aus Anlass der Hausstandsgründung im Zusammenhang mit der ersten Eheschließung bekanntzugeben ?